

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Limbach nach § 16 FwG (Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES)

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBL. S. 99,100) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02. März 2010 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBL. S. 1184) hat der Gemeinderat der Gemeinde Limbach am 01. April 2019 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze und für die beauftragte Durchführung von Aufgaben nach §2 Absatz 2 FwG Baden-Württemberg auf Antrag ihre notwendigen Auslagen und ihren Verdienstaufschlag in tatsächlicher Höhe ersetzt; für haushaltsführende Personen gilt § 4 und für Selbständige gilt § 5.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer ihrer Tätigkeit innerhalb des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

(1) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge an den Landesfeuerweherschulen und an der Akademie für Gefahrenabwehr in Bruchsal werden auf Antrag der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt.

(2) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen gemäß Feuerwehr-Dienstvorschrift (FwDV2) werden auf Antrag neben dem tatsächlichen Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung für Auslagen eine Entschädigung in Höhe von 1,00 Euro pro Unterrichtseinheit gewährt.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als jährliche Aufwandsentschädigung:

Kommandant	1.200,00 €
Stv. Kommandant	500,00 €
Abteilungskommandant	360,00 €
Stv. Abteilungskommandant	180,00 €
Jugendfeuerwehrwart	300,00 €
Stv. Jugendfeuerwehrwart	150,00 €
Abteilungsgerätewart	
je Fahrzeugen bis 3,5 t	85,00 €
je Fahrzeugen bis 7,49 t	170,00 €
je Fahrzeugen über 7,5 t	340,00 €
Gerätewart für den Bereich Atemschutz	150,00 €

(2) Beim Innehaben von mehreren Funktionen erhalten ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr die Aufwandsentschädigungen aufsummiert ausgezahlt.

(3) Die zusätzliche Entschädigung wird jährlich ausbezahlt. Der Anspruch auf Entschädigung für Funktionsträger beginnt mit dem Folgemonat der Aufnahme der Tätigkeit und endet mit Ablauf des Monats, indem diese Tätigkeit aufgegeben wird.

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) erhalten auf Antrag für Einsätze (§1 Absatz 1) und für Aus- und Fortbildungslehrgänge (§2 Absatz 1) an Arbeitstagen für das nachgewiesene Zeitversäumnis zwischen 8.00 und 16.00 Uhr eine Entschädigung von 10,00 € je Stunde, höchstens jedoch 60,00 € am Tag.

§ 5 Entschädigung für Selbständige

Ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr als Selbständige erhalten auf Antrag für Einsätze (§1 Absatz 1) und für Aus- und Fortbildungslehrgänge (§2 Absatz 1) an Arbeitstagen, die in der Zeit zwischen 8.00 und 16.00 Uhr liegen, eine Entschädigung von 25,00 € je Stunde, höchstens jedoch 150,00 € am Tag.

§ 6 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr auf Antrag neben der Entschädigung nach §§ 1 und 2 eine Fahrtkostenerstattung oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in Anwendung der entsprechenden Bestimmungen des jeweils gültigen Landesreisekostengesetzes.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. April 2019 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Diese Bekanntmachung ist gem. § 27 a Landesverwaltungsverfahrensgesetz auch auf der Homepage der Gemeinde Limbach unter www.limbach.de Rubrik: Rathaus & Service/öffentliche Bekanntmachungen veröffentlicht.

Limbach, den 02. April 2019

Thorsten Weber, Bürgermeister